



## Information – Erlass der Ausbildungspflicht/FBA für gewerbliche Equidenhaltung

### Hier eine Auflistung der wichtigsten Punkte:

- Grundsätzlich wird für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Equiden eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) verlangt (Art. 31 Abs. 5 Tierschutzverordnung TSchV).
- Nach Art. 193 Abs. 2 TSchV befreien eine fachspezifische Berufsausbildung wie Pferdewart/in und Pferdefachperson nach Berufsbildungsgesetz (BBG), Hufschmied/in nach BBG, Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in und Reitlehrer/in nach Reglement des Schweizerischen Verbandes für Berufsreiter SVBR (heute SWISS Horse Professionals SHP) sowie ein Studienabschluss, der Pferdehaltung beinhaltet (Veterinärmedizin, Agronomie, Zoologie, Ethologie, Pferdewissenschaften), von der FBA. Nicht befreit sind jedoch beispielsweise Vereinstrainer/in, Fachfrau/mann Pferdegestützte Therapie Schweiz (PI-CH), etc...
- Wurde eine gleichwertige equidenfachspezifische Ausbildung im Ausland absolviert, empfehlen wir, beim kantonalen Veterinäramt nachzufragen, ob diese anerkannt wird.
- Eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 194 TSchV (Landwirt/in mit eidgenössischem Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis nach BBG, Bäuerin/Bauer nach BBG, Agronomie mit Fachhochschulabschluss, gleichwertige Ausbildung in landwirtschaftlichem Spezialberuf) gilt ebenfalls als eine fachspezifische Berufsausbildung. Liegt eine solche Ausbildung vor, muss die FBA nicht zusätzlich absolviert werden.
- Alleine das Absolvieren des „Direktzahlungskurses/Nebenerwerbskurses Landwirt“ genügt dann, wenn zusätzlich eine andere Berufsausbildung mit eidgenössischem Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis nach BBG vorliegt.
- Ebenfalls einer landwirtschaftlichen Ausbildung (wie oben) gleichgestellt ist der Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb (z.B. Arbeitszeugnis), wenn zusätzlich eine andere Berufsausbildung mit eidgenössischem Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis nach BBG vorliegt.
- Personen, die über eine amtliche Bestätigung verfügen, dass sie am 1. September 2008 nachweislich Bewirtschafter/in eines Landwirtschaftsbetriebes waren oder eine gewerbsmässige Equidenhaltung geleitet haben, müssen die FBA nicht absolvieren (Art. 222 TSchV).
- Im Zweifelsfall sollten sich Interessenten bei der Landwirtschaftsschule erkundigen, ob sie mit Absolvieren eines Kurses auch tatsächlich die Voraussetzungen an einen landwirtschaftlichen Beruf erfüllen.
- Es gilt: Die Kantone haben immer die Möglichkeit, bei Bedarf Equidenhalter zu verpflichten, eine Ausbildung zu absolvieren.

Für nähere Auskünfte:



BFH-HAFL  
Länggasse 85, 3052 Zollikofen  
031 848 51 72  
[bfh.ch/hafl/equigarde](http://bfh.ch/hafl/equigarde)  
[sonia.holzer@bfh.ch](mailto:sonia.holzer@bfh.ch)